

Reglement der Versicherungskasse über die Teilliquidation

sRS 194.14

vom 6. Februar 2007¹

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 53b und 53d BVG², Art. 27g und 27h BVV³ sowie Art. 30 des Reglements für die Versicherungskasse der Stadt St.Gallen⁴ (nachfolgend Pensionskasse genannt) als Reglement:

Allgemeine Bestimmungen	<p>Art. 1</p> <p>Das Teilliquidationsreglement regelt die Voraussetzung und das Verfahren im Fall einer Teilliquidation der Pensionskasse. Im Fall einer Gesamtiliquidation der Pensionskasse dient das Teilliquidationsreglement als Richtlinie.</p>
Voraussetzungen	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine erhebliche Verminderung des Mitgliederbestandes erfolgt;b) eine Restrukturierung des Arbeitgebers mit einer Verminderung des Mitgliederbestandes verbunden ist;c) ein Anschlussvertrag aufgelöst wird. <p>² Eine Verminderung des Mitgliederbestandes ist dann erheblich, wenn innerhalb eines Rechnungsjahres (Bilanzstichtag) die Gesamtheit der Mitglieder durch unfreiwillige Austritte um mindestens 2.0 % reduziert wurde.</p> <p>³ Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche des Arbeitgebers zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und dies infolge unfreiwilliger Austritte eine Verminderung der Gesamtheit der Mitglieder um mindestens 0.5 % zur Folge hat.</p> <p>^{3bis} Die Auflösung eines Anschlussvertrags führt dann zu einer Teilliquidation, wenn dieser seit mindestens zwei Jahren in Kraft war und durch die Auflösung mindestens zehn aktive Versicherte aus der Pensionskasse ausscheiden. Bei der Auflösung der Anschlussvereinbarung informiert die Pensionskasse die Auffangeinrichtung.⁵</p> <p>⁴ Ein Austritt gilt als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis eines Mitglieds durch den Arbeitgeber gekündigt wird und ihm keine gleichwertige Stelle angeboten wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn das Mitglied selber kündigt, um einer Kündigung durch den Arbeitgeber zuvor zu kommen.</p>

¹ cRS 2007, 89

² SR 831.40

³ SR 831.441.1

⁴ sRS 194.1

⁵ eingefügt durch Nachtrag I vom 16. Juni 2009, cRS 2009, 141

sRS 194.14

⁵ Der Arbeitgeber verpflichtet sich, der Pensionskasse eine Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung des Unternehmens, die zu einer Teilliquidation gemäss Abs. 1 lit. a und b führen kann, unverzüglich zu melden. Der Arbeitgeber meldet der Pensionskasse schriftlich die gemäss Abs. 1 lit. a und b betroffenen Mitglieder.

⁶ aufgehoben¹

Massgebender
Zeitpunkt der
Teilliquidation

Art. 3

¹ Als massgebender Zeitpunkt der Teilliquidation gilt grundsätzlich der 31. Dezember, welcher der Mehrheit der Austrittsdaten der unfreiwillig austretenden Mitglieder am nächsten liegt. Der Stadtrat kann den massgebenden Zeitpunkt der Teilliquidation abweichend davon auf das effektive Austrittsdatum der Mehrheit der unfreiwillig austretenden Mitglieder legen.

² Bei Auflösung des Anschlussvertrags gilt das Auflösungsdatum als massgebender Zeitpunkt.

Abgangsbestand

Art. 4

¹ Als Abgangsbestand gelten alle Mitglieder, die beim Arbeitgeber angestellt waren und deren Arbeitsverhältnis durch planmässigen Abbau aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, infolge eines Tatbestandes gemäss Art. 2 aufgelöst wird (unfreiwillige Austritte). Freiwillige Austritte, Auslaufen von befristeten Arbeitsverträgen, Kündigungen aus disziplinarischen Gründen, Kündigungen aus Leistungsgründen sowie Übertritte in den Rentnerbestand durch vorzeitige oder ordentliche Pensionierung, Tod oder durch Invaliderität werden dabei nicht berücksichtigt.

² Wurde ein Anschlussvertrag aufgelöst (Art. 2 Abs. 1 lit. c), gehören alle versicherten Arbeitnehmenden sowie die Rentnerinnen und Rentner des bisher angeschlossenen Arbeitgebers zum Abgangsbestand, sofern dies mit den Bestimmungen des Anschlussvertrages übereinstimmt.

³ Liegt ein Tatbestand im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. a oder b vor und stehen frühere Austritte von Mitgliedern mit diesem Tatbestand in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang, so dass sie als einheitlicher Vorgang betrachtet werden müssen, werden diese Mitglieder ebenfalls als Abgangsbestand erfasst. Der Stadtrat berücksichtigt jedoch höchstens einen Zeitraum von 36 Monaten.

¹ aufgehoben durch Nachtrag I vom 16. Juni 2009, cRS 2009, 141

Verfahren

Art. 5

¹ Sind die Voraussetzungen gemäss Art. 2 erfüllt, beschliesst der Stadtrat die Durchführung einer Teilliquidation. Er hat insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den Massgebenden Zeitrahmen im Sinne von Art. 4 Abs. 3 festzulegen.

² Mitglieder, welche die Pensionskasse verlassen, können eine Teilliquidation beantragen. Der Stadtrat prüft das Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Art. 2. Er teilt den Antragstellern seinen Beschluss schriftlich mit. Abs. 6 und 7 dieses Artikels sind anwendbar¹.

³ Der Stadtrat lässt eine kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) und eine versicherungstechnische Teilliquidationsbilanz erstellen, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Pensionskasse hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen. Massgebend ist die von der Finanzkontrolle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag der Teilliquidation.

⁴ Der Stadtrat ermittelt die mitzubehaltenden freien Mittel bzw. den abzuziehenden Fehlbetrag.

⁵ Der Stadtrat beschliesst über die Höhe einer allfälligen Akontozahlung.

⁶ Der Stadtrat informiert die Mitglieder sowie Rentnerinnen und Rentner im Sinne von Art. 6. Weist die Pensionskasse einen Fehlbetrag im Sinne von Art. 7 Abs. 6 auf, orientiert der Stadtrat die Aufsichtsbehörde.

⁷ Der Stadtrat räumt den Mitgliedern und Rentnerinnen/Rentner eine Frist von 30 Tagen zur Einsprache ein. Nach Ablauf der Frist beurteilt er den Sachverhalt anhand der eingegangenen Einsprachen. Er informiert die Mitglieder und Rentnerinnen/Rentner über die eingegangenen Einsprachen sowie die Einspracheerledigung und räumt ihnen eine Frist von 30 Tagen ein, innert der sie bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erheben können.¹

⁸ Verlangt ein betroffenes Mitglied oder Rentnerin/Rentner fristgerecht bei der Aufsichtsbehörde die Überprüfung des Einspracheentscheides, erlässt die Aufsichtsbehörde innert angemessener Frist eine Verfügung. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden.¹

¹ geändert durch Nachtrag I vom 16. Juni 2009, cRS 2009, 141

sRS 194.14

^{8bis} Die Teilliquidation kann vollzogen werden, wenn:

- a) innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache an den Stadtrat erfolgt, oder
- b) keine Überprüfung des Einspracheentscheides durch die Aufsichtsbehörde verlangt wird, oder
- c) die Verfügung der Aufsichtsbehörde rechtskräftig geworden ist, oder
- d) falls einer gegen die Verfügung erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.¹

Information der Mitglieder und Rentnerinnen und Rentner

Art. 6

¹ Der Stadtrat informiert die Mitglieder und Rentnerinnen und Rentner schriftlich über:

- a) das Vorliegen einer Teilliquidation und deren Begründung;
- b) den massgebenden Zeitpunkt (Stichtag) der Teilliquidation;
- c) das Total der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages;
- d) den Abgangsbestand und den Verteilschlüssel (vgl. Art. 8);
- e) gegebenenfalls den der betroffenen Person zugeteilten bzw. ihr abgezogenen Betrag in CHF;
- f) die Höhe und Zusammensetzung allfälliger kollektiv überwie-sener technischer Rückstellungen;
- g) die Form der Überweisungen (individuell oder kollektiv);
- h) die Einsprachemöglichkeit beim Stadtrat und das Beschwerderecht gegenüber der Aufsichtsbehörde.

² Auf Verlangen können die Mitglieder und Rentnerinnen und Rentner die Teilliquidationsbilanz, die kaufmännische Bilanz und weitere relevante Unterlagen bei der Pensionskasse einsehen, soweit dem nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen. Der Stadtrat setzt eine Frist von 30 Tagen zur Einsicht in die Unterlagen.

³ Wurde eine Teilliquidation beantragt, aber nach Prüfung des Sachverhalts mit Beschluss des Stadtrats abgelehnt, informiert dieser die Antragsteller schriftlich über die Ablehnung und über die Rechte gemäss Abs. 1 lit. h.

Grundsätze der Teilliquidationsbilanz

Art. 7

¹ Die Aktiven der Teilliquidationsbilanz entsprechen dem Vermögen zu Marktwerten, vermindert um die in der kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten, wie passive Rechnungsabgrenzungen, andere Kreditoren, Schulden und Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht. Die Aktiven werden um gegebenenfalls erfolgte Akontozahlungen und um die Summe der Austrittsleistungen der vor dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz bereits ausgetretenen aktiv Versicherten des Abgangsbestandes vergrössert.

¹ eingefügt durch Nachtrag I vom 16. Juni 2009, cRS 2009, 141

² Die Passiven der Teilliquidationsbilanz bestehen aus dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital und den Wertschwankungsreserven.

³ Das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital setzt sich zusammen aus

- a) der Summe der Austrittsleistungen der Mitglieder, gegebenenfalls vergrößert um die Summe der Austrittsleistungen der vor dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz bereits ausgetretenen Mitglieder des Abgangsbestandes;
- b) dem Deckungskapital der Rentnerinnen und Rentner (inkl. Verstärkung für die Zunahme der Lebenserwartung);
- c) den technischen Rückstellungen und
- d) den allenfalls notwendigen versicherungstechnischen Rückstellungen, wie beispielsweise Rückstellungen für pendente oder zu erwartende Schadenfälle.

⁴ Die Wertschwankungsreserve entspricht höchstens dem vom Stadtrat definierten Sollwert, welcher an die neuen Verhältnisse angepasst ist. Ist der Sollwert erreicht, wird nur die effektive Höhe der Wertschwankungsreserve den Passiven angerechnet.

⁵ Die freien Mittel entsprechen der positiven Differenz zwischen den Aktiven und den Passiven.

⁶ Ein Fehlbetrag entspricht der negativen Differenz zwischen den Aktiven und dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital.

⁷ Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz und der Übertragung der Mittel um mehr als 5.0 %, müssen die zu übertragenden Mittel entsprechend angepasst werden.¹

Mitzugebende freie Mittel / Verteilungsschlüssel

Art. 8

¹ Die freien Mittel werden in Prozenten der Austrittsleistungen der Mitglieder und der Deckungskapitalien der Rentnerinnen und Rentner, ohne Verstärkungen, festgehalten. Der Anteil der austretenden Mitglieder an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz, angewendet auf ihre Austrittsleistung. Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche in den letzten zwei Jahren eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteils an den freien Mitteln unberücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und infolge Ehescheidung übertragene Mittel werden für die Berechnung des Anteils an den freien Mitteln mitberücksichtigt, falls der Bezug oder die Übertragung in den letzten zwei Jahren erfolgte und noch nicht zurück bezahlt wurde.

² Treten mehrere Mitglieder und/oder Rentnerinnen und Rentner als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver

¹ geändert durch Nachtrag I vom 16. Juni 2009, cRS 2009, 141

sRS 194.14

Kollektiver Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve

Austritt), kann der Stadtrat beschliessen, dass die freien Mittel kollektiv übertragen werden. In allen anderen Fällen werden sie individuell übertragen (= individueller Austritt).

³ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie freie Mittel erbracht hat, so sind ihr, zusätzlich zu den individuellen Austrittsleistungen, auch die anteilmässigen freien Mittel zurückzuerstatten.

Art. 9

¹ Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die versicherungstechnischen Rückstellungen, soweit versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden. Der Stadtrat hat unter Beizug des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge, nach Anhörung der Verwaltungskommission, zu entscheiden, in welchem Umfang versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden. Zusätzlich besteht bei einem kollektiven Austritt der Anspruch auf Anteile der Wertschwankungsreserve.¹

² Der auf den Abgangsbestand entfallende kollektive Anteil an den versicherungstechnischen Rückstellungen bzw. die Wertschwankungsreserve berechnet sich im Verhältnis der übertragenen Austrittsleistungen der Mitglieder und Deckungskapitalien der Rentnerinnen/Rentner zum jeweils versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital des Gesamtbestandes gemäss Art. 7 Abs. 2.¹

³ Wenn die mitgegebenen Mittel in der neuen Vorsorgeeinrichtung nicht zum Einkauf in die entsprechenden technischen Rückstellungen bzw. die Wertschwankungsreserve benötigt werden, ist deren Verwendung im Übernahmevertrag (vgl. Abs. 6) zu regeln.¹

⁴ Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen bzw. auf die Wertschwankungsreserve wird entsprechend reduziert, wenn sich der Abgangsbestand beim seinerzeitigen Beitritt nicht vollständig in die technischen Rückstellungen bzw. die Wertschwankungsreserve eingekauft hatte.¹

⁵ aufgehoben²

⁶ Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 5.0 %, müssen die zu übertragenden Rückstellungen (inkl. der Wertschwankungsreserve) angepasst werden.¹

⁷ In einem Übertragungsvertrag werden Art und Umfang der mitgegebenen Risiken festgehalten.

⁸ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleist-

¹ geändert durch Nachtrag I vom 16. Juni 2009, cRS 2009, 141

² aufgehoben durch Nachtrag I vom 16. Juni 2009, cRS 2009, 141

ungen erbringen, nachdem sie technische Rückstellungen (inkl. der Wertschwankungsreserve) erbracht hat, so sind ihr - zusätzlich zu den individuellen Austrittsleistungen und zu einem allfälligen Anteil an freien Mitteln - auch die anteilmässigen technischen Rückstellungen (inkl. der Wertschwankungsreserve) zurückzuerstatten.¹

⁹ Ein durch eine Gruppe von Mitgliedern selbst verursachter Kollektivaustritt schliesst einen Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve aus.

Fehlbetrag

Art. 10

¹ Ein in der Teilliquidationsbilanz berechneter versicherungstechnischer Fehlbetrag wird anteilmässig bei der individuellen Austrittsleistung jedes austretenden Mitglieds in Abzug gebracht. Dies gilt für kollektive und individuelle Austritte. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf durch diesen Abzug in keinem Fall geschmälert werden.¹

² Analog zu Art. 8 Abs. 1 werden Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche in den letzten zwei Jahren eingebracht wurden, für die Berechnung des Anteils am Fehlbetrag nicht berücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und infolge Ehescheidung übertragene Mittel werden für die Berechnung des Anteils am Fehlbetrag mitberücksichtigt, falls der Bezug oder die Übertragung in den letzten zwei Jahren erfolgte und noch nicht zurück bezahlt wurde.

³ Ein in der Teilliquidationsbilanz berechneter versicherungstechnischer Fehlbetrag wird anteilmässig, in Analogie zu Art. 8 Abs. 1, beim Deckungskapital jeder austretenden Rentenbezügerin/jedes austretenden Rentenbezügers in Abzug gebracht.¹

⁴ Sofern die Akontozahlung gemäss Art. 5 Abs. 4 tiefer war als die reglementarische Austrittsleistung abzüglich der Beteiligung an der Unterdeckung, wird die positive Differenz nachvergütet. Im umgekehrten Fall haben die betroffenen Personen des Abgangsbestandes die negative Differenz der Pensionskasse zurückzuerstatten.

¹ geändert durch Nachtrag I vom 16. Juni 2009, cRS 2009, 141

sRS 194.14

^{4bis} Die Pensionskasse kann die individuellen Austrittsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich der Tatbestand für eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Pensionskasse offensichtlich in einer Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Pensionskasse eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zins aus. Zuviel ausbezahlte Austrittsleistungen muss die versicherte Person zurückzahlen, soweit die Anrechnung der Unterdeckung den Anteil der technischen Rückstellungen überschreitet.¹

Änderungen

Art. 11

Der Stadtrat kann das vorliegende Teilliquidationsreglement im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Zwecks der Pensionskasse jederzeit abändern. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

Inkrafttreten

Art. 12

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Kantons St.Gallen.²

² Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.³

St.Gallen, 6. Februar 2007

Der Stadtpräsident:

Thomas Scheitlin

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtschreiber:

Manfred Linke

A

¹ eingefügt durch Nachtrag I vom 16. Juni 2009, cRS 2009, 141

² vom Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons St.Gallen genehmigt am 14. Februar 2007

³ Inkrafttreten: 1. April 2007